

RS Vwgh 1995/6/27 92/07/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §102 Abs1;

WRG 1959 §29 Abs1;

WRG 1959 §29 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/07/0150 B 19. September 1989 VwSlg 12982 A/1989 RS 1

Stammrechtssatz

Im Erlöschenverfahren hat nur der bisher Berechtigte rechtlichen am Einfluss auf die Feststellung eines Erlöschenverfahrens, während andere Wasserberechtigte und Anrainer (§ 29 Abs 1 WRG) sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte nur die Beeinträchtigung, ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070140.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>